

## Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 g Einkommenssteuergesetz (EStG)

### I. Voraussetzung

§ 10 g regelt die Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Schutzwürdige Kulturgüter in diesem Sinne können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlage, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind, oder auch Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken sowie Archive sein.

#### Erläuterung der Begriffe:

**Gärtnerische Anlagen** sind historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (z. B. Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

**Bauliche Anlagen** sind Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z. B. Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, z. B. Ruinen oder sonstige übrig gebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den **sonstigen Anlagen** gehören z. B. Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

### II. Rechtsgrundlagen

- § 10 g Einkommenssteuergesetz
- Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des § 10 g des Einkommenssteuergesetzes (Bescheinigungsrichtlinien) vom 05.08.1999
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz

### III. Abstimmung

Vor Beginn der Maßnahmen ist eine detaillierte Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechend den Hinweisen des Merkblattes zu § 7 i EStG durchzuführen.

Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (z. B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

### IV. Zugänglich machen

Für alle Kulturgüter ist ferner zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnisse entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Formblatt „Erklärung zur Zugänglichkeit“ ausfüllen).

### V. Antragsunterlagen

- vollständig ausgefüllter Antrag (Vordruck für § 10 g EStG)
- Formular „Erklärung zur Zugänglichkeit“
- Kopie der Bau- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung
- Kopie Grundbuchauszug (Eigentumsnachweis)
- Originalrechnungen mit den zugehörigen Zahlungsbelegen (Quittungen, Kontoauszüge)

**Die Hinweise zur Zusammenstellung der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt zum Antrag gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG.**